

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1893**

51 (2.5.1893) Beilage zum Landboten



## Bekanntmachung.

Die Abwendung der Feuergefahr von den Waldungen betr.

Nr. 8510. Zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden bringen wir folgende Vorschriften in Erinnerung:

I. Pol.-Str.-G.-B. § 114:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

5. Diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln.

II. Verordn. vom 13. Febr. 1865:

§ 1. Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben Diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, dem Bezirksamt oder dem Bürgermeister des nächstgelegenen Ortes so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 5. Die Leitung der Löschanstalten steht dem Oberförster des Bezirks und bis zu dessen Eintreffen dem zuerst eintreffenden Forstbeamten zu.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, sowie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Oberförsters schleunigst vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.

Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

III. a) Forstgesetz § 64:

Zu Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, sowie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubnis des Oberförsters, der mit Erteilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

b) Forststrafgesetz § 25:

Die Uebertretung der Vorschrift des § 64 des Forstgesetzes wird an Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

c) R.-Str.-G.-B. § 368:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

6. Wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

IV. a) R.-Str.-G.-B. § 368:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8. Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

b) Auf Grund des § 368 Ziff. 8 St.-G.-B. ist bei anhaltend trockener Witterung das Tabakrauchen in den Waldungen des Amtsbezirks Sinsheim untersagt.

V. a) Verordnung vom 30. Dezember 1871 Ziff. 5:

Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienmitglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziff. 8 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

b) R.-Str.-G.-B. § 361:

Mit Haft (bis zu 6 Wochen) wird bestraft:

9. Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, — von der Begehung strafbarer Verletzungen — der Gesetze zum Schutze der Forsten — abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter betreffenden Geldstrafen oder andere Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

Die Ortsschulbehörden werden auf vorstehende Bekanntmachung mit dem Auftrage besonders aufmerksam gemacht, in sämtlichen Schulen die wesentlichsten Bestimmungen derselben in geeigneter Weise zur Kenntnis der Schüler zu bringen und wie gefeher, innerhalb 8 Tagen anzuzeigen.

Sinsheim, den 25. April 1893.

Großb. Bezirksamt.

Gaddum.

Nachweisungen über Regiebauarbeiten für das I. Quartal 1893 betr.

Nr. 8678. Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden an Vorlage der Nachweisungen über die Regiebauarbeiten bezw. der Bescheinigung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1887 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 438 — erinnert.

Sinsheim, den 25. April 1893.

Großb. Bezirksamt.

Gaddum.

Den Schutz der Vögel betr.

Nr. 8670. Diejenigen Bürgermeisterämter des Bezirks, die mit der Berichterstattung gemäß der diesseitigen Verfügung vom 4. d. Mts. Nr. 6872 — im Amtsblatt Nr. 43 — noch im Rückstande sind, werden hieran erinnert.

Sinsheim, den 25. April 1893.

Großb. Bezirksamt.

Gaddum.

## Bekanntmachung.

Die Förderung der Rindviehzucht aus Staatsmitteln

hier

die Prämierung von Zuchtvieh betr.

Nr. 8358. Mit Bezug auf unsere vorläufige Bekanntmachung vom 10. März d. Js. Nr. 5290 — Landbote Nr. 34 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß in diesem Jahre die staatliche Prämierung von Rindvieh aus den Gemeinden Adersbach, Bockstast, Daisbach, Dühren, Ehrstädt, Eichersheim, Eichelbach, Eichelbronn, Grombach, Hilsbach, Hoffenheim, Kirchart, Michelsfeld, Reidenstein, Reiben, Rohrbach, Sinsheim, Steinsfurt, Waldangeloch, Weiler und Zugenhausen am:

**Freitag, den 1. September d. Js., vormittags 8 1/2 Uhr**

**in Sinsheim auf dem Marktplatz**

und aus den Gemeinden Babstadt, Barmen, Epfenbach, Flinsbach, Gaffelbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim mit Helmhof, Obergimpern, Rappena, Reichartshausen, Siegelbach, Treischlingen, Untergimpern, Waibstadt und Wollenberg am

**Samstag, den 2. September d. Js., vormittags 8 1/2 Uhr**

**in Neckarbischofsheim**

stattfindet und werden die Gemeinden und Private, welche ein prämiertes Tier zu besitzen glauben, aufgefordert, ihre Anmeldung bei den betreffenden Bürgermeisterämtern einzureichen, welche solche auf dem üblichen Formular bis längstens 10. August d. Js. anher vorzulegen haben, wobei Farren und Kühe in besondere Listen einzutragen sind.

Die angemeldeten Tiere sind von den Besitzern am Prämierungstage vorzuführen, die angemeldeten Farren müssen mit Rufenringen versehen sein und haben die Gemeinden zur Vorführung von Farren zuverlässige Personen eventuell die Farrenhalter selbst zu verwenden.

Sinsheim, den 24. April 1893.

Großb. Bezirksamt.

Gaddum.

## Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Böglingen in die Blindenerziehungsanstalt zu Ivesheim betr.

Nr. 6855. Auf Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Juli — werden in der Blindenerziehungsanstalt zu Ivesheim eine Anzahl Plätze für Böglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige blinde Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das erste noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei dem Verwaltungsrat der Blindenerziehungsanstalt Ivesheim zu Mannheim einzureichen.

Die Ortsschulbehörden werden veranlaßt, die ersteren auf dieses Schreiben besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 18. April 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zood.

Landauer.

Die Reinigung der Bäche und Feldgräben betr.

Nr. 8480. Die Bürgermeisterämter des Bezirks, welche den Vollzug unserer Verfügung vom 7. v. Mts., Nr. 5366 — im Landboten Nr. 32 — noch nicht angezeigt haben, werden mit Frist von 6 Tagen hieran erinnert.

Sinsheim, den 24. April 1893.

Großb. Bezirksamt.

Gaddum.

## Nur Vortheile

erwachsen denjenigen Inserenten, welche ihre Insertionsaufträge durch die erste und älteste Annoncen-Expedition

## Haasenstein & Vogler,

Actiengesellschaft,

E. 3. I. parterre. Mannheim, Fernsprecher 499,

ausführen lassen, denn:

1. erhalten sie nur die Original-Zeilpreise der Zeitungen berechnet, auf welche je nach Umfang der Aufträge der höchste Rabatt gewährt wird,
2. es genügt — auch für die grösste Anzahl von Zeitungen — stets nur eine Abschrift der Anzeige,
3. ersparen sie ausser Zeit und Mühe für Korrespondenzen, das Porto für die Briefe und Geldsendungen an die verschiedenen Zeitungen und
4. sind sie gewissenhafter, rascher Erledigung, vorteilhaften Satzes, sowie im Bedarfsfalle des objectivsten, fachkundigsten Rathes sicher.

Zeitungs-Verzeichnisse und Kosten-Vorausrechnungen auf Wunsch gratis und franco.

Sinsheim.



Alle Sorten Sitz- u. Liegewagen, Krankenfahrstühle, in großer Auswahl zu billigen Preisen. Einzelne Verbede sowie alle Reparaturen billigt bei

C. A. Gmelin,  
Sattler- und Tapezier beim Rathaus.